



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “Reitsportfreunde Langenau”.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz “e. V.”.

Der Verein hat seinen Sitz in Langenau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugend- und Altenhilfe.

Wir verfolgen ausschließlich die Ziele der offenen aktiven Jugendarbeit, unter anderem auch

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
- die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes.

Unter anderem wird der Zweck der Altenhilfe insbesondere damit verwirklicht, dass

- junge und alte Leute zusammen geführt werden.
- Jugendliche den Senioren in kleinen Wettkämpfen und Aufführungen ihr Können unter Beweis stellen.
- Senioren auch mit anderen Altersgenossen kleine Erlebnisse haben.

Betreuende unterstützende Hilfe mit dem Ziel, ältere Menschen und Jugendliche eine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind weder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ist dieser nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen, schriftlich mit vier Wochen Kündigungsfrist zum Monatsende beendet werden.

Eine fristlose Kündigung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
- den Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane nicht einhält.
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Bei Ausschluss ist dies dem Mitglied, mit Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen. Es hat gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Durch einen Vorstandsbeschluss können Einzelmitglieder vom Beitrag befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden, wenn es im Interesse des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Vorsitzenden



- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart

Der Vorsitzende und sein stellvertretender Vorsitzender haben eine Einzelvertretungsbefugnis für gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten. Andere Vorstandsmitglieder sind nur im Beisein des Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweck, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, Zwecks Verwendung für offene Jugendarbeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am 05.12.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.